

Grundschulförderverein „Fröbelkinder“ Bad Blankenburg

Vereinssatzung

Inhaltsübersicht

A Der Verein und seine Tätigkeit

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit

B Die Mitgliedschaft im Verein

- § 4 Eintritt der Mitglieder
- § 5 Austritt der Mitglieder
- § 6 Ausschluss der Mitglieder
- § 7 Streichung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag

C Die Organe des Vereines

- § 9 Organe des Vereines
- § 10 Vorstand
- § 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

D Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung des Vereines
- § 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 20 Beschluss der Satzung

A Der Verein und seine Tätigkeit

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Grundschulförderverein „Fröbelkinder“ Bad Blankenburg.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Blankenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule freiwillig bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung kultureller, sportlicher, künstlerischer und ähnlicher Aktivitäten der Schüler,
 - b) die Verbesserung der Unterrichtsbedingungen,
 - c) die Unterstützung bei Exkursionen, Wanderungen und Klassenfahrten
 - d) sowie Projekten und Wettbewerben.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (4) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist im Sinne des § 5 Absatz 1 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung rechtswirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied elf Kalendermonate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Sinne von § 8 im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung erfolgt postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch rechtswirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann und der Empfänger es unterlässt, seine Empfangsadresse mitzuteilen oder der Empfänger den Zugang vereitelt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

C Die Organe des Vereines

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand (§§ 10 f.);
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 ff.).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand bedingt die Volljährigkeit.
- (3) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den Kassenwart, aber mindestens durch zwei der Vorgenannten.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte ein Mitarbeiter des Schulwesens der Grundschule Bad Blankenburg sein.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei von fünf Mitgliedern des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes mehrheitlich gefasst; hierzu wird eine Niederschrift angefertigt.
- (9) Der Vorstand wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen vom Vorsitzenden bei Bedarf geladen.
- (10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;
- b) jährlich wenigstens einmal;
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Kalendermonaten

- d) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen einzuberufen. Die Einberufung kann mittels Nutzung der Dienste der Informationsgesellschaft (elektronische Post) oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen des Mitgliedes erfolgt sie ausschließlich schriftlich.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, eine vorläufige Tagesordnung, bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dreiteilen der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Kalenderwochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese darf frühestens zwei Kalendermonate, jedoch spätestens vier Kalendermonate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden.
- (4) Die Einberufung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 5 zu enthalten.
- (5) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (2) Jedes Fördermitglied kann der Mitgliederversammlung beratend beiwohnen.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zweckes des Vereines im Sinne § 2 ist die Zustimmung aller stimm- und antragsberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden stimm- und antragsberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimm- und antragsberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (8) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der stimm- und antragsberechtigten Mitglieder im Sinne der Absätze 3, 4 und 6 als ablehnende Stimmen („Nein“-Stimmen).

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören – neben den bisher genannten – insbesondere:

- a) die Beschlussfassung von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit des Vereines;
- b) die Beschlussfassung über Arbeitsaufträge an den Vorstand;
- c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 3);
- d) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Absatz 2);
- e) die Wahl des Vorstandes (§ 10 Absatz 4);
- f) die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites (§ 11);
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§§ 14 Absatz 3, 15 Absatz 7);
- h) die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung (§ 15 Absatz 5);
- i) die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins im Sinne § 2 dieser Satzung (§ 15 Absatz 6);
- j) Entgegennahme und Diskussion über Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes;
- k) die Wahl zweier Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme ihres Prüfberichtes;
- l) Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von ihrem Urheber sowie von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird binnen vier Kalenderwochen an die Mitglieder versandt.
- (4) Über Einwände gegen die Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

D Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 15 Absatz 7; 16 Buchstabe h).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10).
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereines an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, welcher verpflichtet ist, diese Vermögenswerte im Sinne des oben genannten Zweckes für Schulen im kommunalen Einzugsgebiet Saalfeld-Rudolstadt zu verwenden.

§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die männlichen Bezeichnungen schließen grundsätzlich die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

§ 20 Beschluss der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung des Vereines am 15. Februar 2017 in Bad Blankenburg beschlossen.

D Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 15 Absatz 7; 16 Buchstabe h).
- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10).
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, welcher verpflichtet ist, diese Vermögenswerte im Sinne des oben genannten Zweckes für Schulen im kommunalen Einzugsgebiet Saalfeld-Rudolstadt zu verwenden.

§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die männlichen Bezeichnungen schließen grundsätzlich die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

§ 20 Beschluss der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung des Vereins am 15. Februar 2017 in Bad Blankenburg beschlossen.

Friederike Funk

Friederike Funk

Timo Langesthal

Timo Langesthal

Jeannette Körner

Jeannette Körner

Katrin Jahns

Katrin Jahns

SUSANNE PRANG

SUSANNE PRANG

SUSANNA Wagner

SUSANNA Wagner

Kristin Reiner

Kristin Reiner

Jauch, Anja

Jauch, Anja

Sandmann Beatrice

Sandmann Beatrice

Höpfner, Katja

Höpfner, Katja

Schwarz, Katrin

Schwarz, Katrin

Wehner, Marion

Wehner, Marion

Persike, Thomas

Persike, Thomas

Susanne Voigt

Susanne Voigt

Nico Langesthal

Nico Langesthal

Jeannette Körner

Jeannette Körner

Katrin Jahns

Katrin Jahns

S. Wagner

S. Wagner

K. Reiner

K. Reiner

A. Jauch

A. Jauch

Sandmann Beatrice

Sandmann Beatrice

Höpfner Katja

Höpfner Katja

Schwarz

Schwarz

U. Wehner

U. Wehner

Persike

Persike

S. Voigt

S. Voigt